



Hauptsatzung der Stadt Lübbenau/Spreewald

Aufgrund der §§ 4 und 28 Absatz 2, Ziffer 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung des Kommunalrechtsreformgesetzes (KommRRefG) vom 18.12.2007, (GVBl I S. 286) in der derzeit gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 17.06.2020 folgende Hauptsatzung beschlossen:

Inhalt

1. Abschnitt: Stadt	2
§ 1 Name der Stadt	2
§ 2 Stadtgebiet, Ortsteile	2
§ 3 Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden	3
§ 4 Wappen, Dienstsiegel, Flagge	4
2. Abschnitt Einwohnerbeteiligung	4
§ 5 Beteiligung und Unterrichtung der Einwohner	4
§ 6 Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen	5
3. Abschnitt Beiräte und Beauftragte	5
§ 7 Seniorenbeirat	5
§ 8 Gleichberechtigung von Frau und Mann	6
§ 9 Beauftragter für Grund- und Oberflächenwasser	6
4. Abschnitt: Stadtverordnetenversammlung mit ihren Ausschüssen	7
§ 10 Öffentlichkeit der Sitzungen	7
§ 11 Auskunftspflicht der Stadtverordneten und	8
sachkundigen Einwohner	8
§ 12 Aufgaben und Zuständigkeiten der Stadtverordnetenversammlung	8
§ 13 Hauptausschuss	9
§ 14 Bildung von beratenden Ausschüssen	9
§ 15 Verfahrensregeln der Stadtverordnetenversammlung	10
5. Abschnitt Ortsbeiräte	10
§ 16 Wahl und Stellung der Ortsbeiräte	10
§ 17 Zuständigkeiten der Ortsbeiräte	11
§ 18 Verfahren der Ortsbeiräte	12
6. Abschnitt Bürgermeister, Gemeindebedienstete	12



§ 19 Aufgaben und Zuständigkeiten des Bürgermeisters.....	12
§ 20 Stellvertretung im Amt	13
§ 21 Gemeindebedienstete.....	14
7. Abschnitt Sonstige Angelegenheiten	14
§ 22 Geschlechtsspezifische Formulierungen	14
§ 23 Bekanntmachungen.....	14
§ 24 Öffentliche Zustellung.....	15
§ 25 In-Kraft-Treten	16
Anlage 1: Übersicht Stadtgebiet der Stadt Lübbenau/Spreewald	17
Anlage 2: Wappen der Stadt Lübbenau/Spreewald	18
Anlage 3: Dienstsiegel der Stadt Lübbenau/Spreewald	19
Anlage 4: Flagge der Stadt Lübbenau/Spreewald	20

1. Abschnitt:

Stadt

§ 1

Name der Stadt

- (1) Die Stadt führt den Namen "Lübbenau/Spreewald".
- (2) Die Stadt Lübbenau/Spreewald hat die Rechtsstellung einer kreisangehörigen und amtsfreien Stadt.

§ 2

Stadtgebiet, Ortsteile

- (1) Die Abgrenzung des Stadtgebietes umfasst die amtsfreie Stadt Lübbenau/Spreewald mit den nachfolgend aufgeführten Orts- und Gemeindeteilen:
 1. Der Ortsteil Bischdorf umfasst das Gebiet der Gemarkung der ehemals selbstständigen Gemeinde Bischdorf in den Grenzen vom 25.10.2003.
 2. Der Ortsteil Boblitz umfasst das Gebiet der Gemarkung der ehemals selbstständigen Gemeinde Boblitz in den Grenzen vom 25.10.2003.
 3. Der Ortsteil Groß Beuchow mit dem Gemeindeteil Klein Beuchow umfasst das Gebiet der Gemarkung der ehemals selbstständigen Gemeinde Groß Beuchow in den Grenzen vom 25.10.2003.



4. Der Ortsteil Groß Klessow mit dem Gemeindeteil Klein Klessow umfasst das Gebiet der Gemarkung der ehemals selbstständigen Gemeinde Groß Klessow in den Grenzen vom 25.10.2003.
 5. Der Ortsteil Groß Lübbenau umfasst das Gebiet der Gemarkung der ehemals selbstständigen Gemeinde Groß Lübbenau in den Grenzen vom 25.10.2003.
 6. Der Ortsteil Hindenberg umfasst das Gebiet der Gemarkung der ehemals selbstständigen Gemeinde Hindenberg in den Grenzen vom 25.10.2003.
 7. Der Ortsteil Kittlitz mit den Gemeindeteilen Eisdorf, Lichtenau und Schönfeld umfasst das Gebiet der Gemarkung der ehemals selbstständigen Gemeinde Kittlitz in den Grenzen vom 25.10.2003.
 8. Der Ortsteil Klein Radden mit dem Gemeindeteil Groß Radden umfasst das Gebiet der Gemarkung der ehemals selbstständigen Gemeinde Klein Radden in den Grenzen vom 25.10.2003.
 9. Der Ortsteil Krimnitz umfasst das Gebiet der Gemarkung des Ortsteils Krimnitz in den Grenzen vom 25.10.2003.
 10. Der Ortsteil Lehde umfasst das Gebiet der Gemarkung des Ortsteils Lehde in den Grenzen vom 25.10.2003.
 11. Der Ortsteil Leipe umfasst das Gebiet der Gemarkung der ehemals selbstständigen Gemeinde Leipe in den Grenzen vom 25.10.2003.
 12. Der Ortsteil Ragow umfasst das Gebiet der Gemarkung der ehemals selbstständigen Gemeinde Ragow in den Grenzen vom 25.10.2003.
 13. Der Ortsteil Zerkwitz umfasst das Gebiet der Gemarkung des Ortsteils Zerkwitz in den Grenzen vom 25.10.2003.
- (2) Die Abgrenzung des Stadtgebietes ergibt sich aus der Karte, die als **Anlage 1** Bestandteil der Hauptsatzung ist.

§ 3

Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden

- (1) Die Stadt Lübbenau/Spreewald liegt im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden. Die Sorben/Wenden der Stadt Lübbenau/Spreewald haben das Recht, ihre ethnische, kulturelle und sprachliche Identität frei zum Ausdruck zu bringen, zu bewahren und weiter zu entwickeln.
- (2) Die Stadt Lübbenau/Spreewald bezieht die sorbische Kultur angemessen in ihre Kulturarbeit ein. Sie fördert sorbische Kunst, Bräuche sowie ein von Tradition, Toleranz und gegenseitiger Achtung geprägtes Zusammenleben ihrer Einwohner.



§ 4

Wappen, Dienstsiegel, Flagge

- (1) Die Stadt Lübbenau/Spreewald führt ein Wappen, ein Dienstsiegel und eine Flagge.
- (2) Das Wappen der Stadt Lübbenau/Spreewald zeigt:
In blau einen schwimmenden silbernen Fisch zwischen drei (1:2 gestellten) sechsstrahligen silbernen Sternen (Anlage 2).
- (3) Die Stadt Lübbenau/Spreewald führt ein Dienstsiegel. Das Siegel ist kreisrund und enthält das Wappen der Stadt und die Umschrift: STADT LÜBBENAU/SPREEWALD – LANDKREIS OBERSPREEWALD-LAUSITZ (Anlage 3).
- (4) Die Stadt Lübbenau/Spreewald führt eine Flagge. Flaggenbeschreibung: Zwei-streifig Blau-Gelb (Blau-Gold) mit dem Stadtwappen im gelben (goldenen) Streifen (Anlage 4).
- (5) Die Stadtfarben sind Blau und Gelb.

2. Abschnitt:

Einwohnerbeteiligung

§ 5

Beteiligung und Unterrichtung der Einwohner

- (1) Im Rahmen des § 13 BbgKVerf werden die von einer gemeindlichen Angelegenheit betroffenen Einwohner an wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde beteiligt und über sie unterrichtet.
- (2) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Stadt Lübbenau/Spreewald ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:
 - a) Einwohnerfragestunden der Stadtverordnetenversammlung und deren Ausschüsse
 - b) Einwohnerversammlungen
 - c) Einwohnerbefragungen
- (3) Die näheren Einzelheiten zu den in Absatz 2 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden durch die Einwohnerbeteiligungssatzung geregelt.
- (4) Unbeachtet der Absätze 1 – 3 hat jeder das Recht, Beschlussvorlagen zu den in öffentlichen Sitzungen zu behandelnden Tagesordnungspunkten einzusehen. Dieses Recht kann mit der öffentlichen Bekanntgabe der Tagesordnung bis zum Tage vor der Sitzung während der Dienststunden in der Stadt Lübbenau/Spreewald, Büro der Stadtverordnetenversammlung, Kirchplatz 1, 03222 Lübbenau/Spreewald wahrgenommen werden.



-
- (5) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- und Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

§ 6

Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen

- (1) Die Stadt Lübbenau/Spreewald sichert Kindern und Jugendlichen in der Regel in allen sie berührenden Gemeindeangelegenheiten Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte.
- (2) Zur eigenständigen Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen werden in der Stadt Lübbenau/Spreewald zukünftig folgende Formen geschaffen:
- a) die Durchführung eines Kinder- und Jugendforums,
 - b) die Teilnahme an bestimmten Arbeitsgruppen des Stadtforums,
 - c) die Durchführung von Stadtrundgängen, in denen Kinder Vorschläge unterbreiten können, wie ihre Heimatstadt noch kind- und jugendgerechter gestaltet werden kann,
 - d) die aktive Mitwirkung im Rahmen der Entwurfsplanung neuer kind- und jugendgerechter Freizeitanlagen sowie Freianlagen an Kindereinrichtungen und Schulen (bspw. in Form von Malwettbewerben)

Je nach Sachverhalt kann sich die Stadt Lübbenau/Spreewald wahlweise für eine dieser o. g. Formen entscheiden.

An der Entwicklung dieser Formen sind die Kinder und Jugendlichen von Anfang an angemessen zu beteiligen (Bottom-up-Prinzip).

3. Abschnitt:

Beiräte und Beauftragte

§ 7

Seniorenbeirat

- (1) Die Stadt Lübbenau/Spreewald richtet zur besonderen Vertretung der Gruppe Senioren in der Stadt einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Seniorenbeirat der Stadt Lübbenau/Spreewald“.
- (2) Die Mitglieder des Seniorenbeirates werden durch die Stadtverordnetenversammlung in Anlehnung an die Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung benannt. Vorschläge hierzu können aus der Einwohnerschaft unterbreitet werden.
- (3) Die Anzahl der Mitglieder des Seniorenbeirates soll 15 Mitglieder nicht übersteigen.



-
- (4) Der Seniorenbeirat ist ehrenamtlich tätig. Er nimmt die Interessen der in der Gemeinde lebenden Senioren wahr.
 - (5) Die vom Seniorenbeirat genannten Mitglieder nehmen an den öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse und der Stadtverordnetenversammlung teil. Sie erhalten die öffentlichen Sitzungsunterlagen. Darüber hinaus ist dem Seniorenbeirat Gelegenheit zu geben, in öffentlicher Sitzung zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Senioren der Stadt Lübbenau/Spreewald haben, Stellung zu nehmen.
 - (6) Der Vorsitzende des Seniorenbeirates informiert die Abgeordneten der Stadtverordnetenversammlung über zentrale Veranstaltungen des Beirates und legt einmal im Jahr Rechenschaft über die Arbeit ab.

§ 8

Gleichberechtigung von Frau und Mann

- (1) Zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frau und Mann bestellt die Stadt Lübbenau/Spreewald einen Gleichstellungsbeauftragten. Der Gleichstellungsbeauftragte ist ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Gleichstellungsbeauftragte ist durch die Stadtverordnetenversammlung auf Vorschlag des Bürgermeisters durch Abstimmung zu benennen.
- (3) Dem Gleichstellungsbeauftragten ist jederzeit Gelegenheit zu geben, gegenüber der Stadtverordnetenversammlung oder der zuständigen Ausschüsse zu Maßnahmen und Beschlüssen Stellung zu nehmen, die Auswirkungen auf seinen Aufgabenbereich haben.
- (4) Der Gleichstellungsbeauftragte kann einen Jahresbericht in der Stadtverordnetenversammlung geben.

§ 9

Beauftragter für Grund- und Oberflächenwasser

- (1) Zur Vertretung der Interessen zu der Thematik „Grund- und Oberflächenwasser“ in der Stadt Lübbenau/Spreewald benennt die Stadtverordnetenversammlung einen Beauftragten für „Grund- und Oberflächenwasser“.
- (2) Dem Beauftragten ist Gelegenheit zu geben, gegenüber der Stadtverordnetenversammlung zu Maßnahmen und Beschlüssen Stellung zu nehmen, die Auswirkungen auf seinen Aufgabenbereich haben.



4. Abschnitt: Stadtverordnetenversammlung mit ihren Ausschüssen

§ 10 Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern. Dies ist regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:
 - a) Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
 - b) Grundstücksgeschäfte,
 - c) Auftragsvergaben und andere Rechtsgeschäfte mit natürlichen oder juristischen Personen, in denen persönliche oder wirtschaftliche Verhältnisse Beteiligten in die Beratung einbezogen werden können,
 - d) Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten natürlicher oder juristischer Personen,
 - e) Verträge oder Verhandlungen mit Dritten und sonstigen Angelegenheiten, wenn jeweils eine vertrauliche Behandlung geboten erscheint,
 - f) vorbereitende Untersuchungen zu Standortplanungen für öffentliche Vorhaben,
 - g) Angelegenheiten der örtlichen und überörtlichen Prüfung der Stadtverwaltung mit Ausnahme der Beschlussfassung über die Jahresrechnung.
- (3) Jedes Mitglied der Stadtverordnetenversammlung kann im Einzelfall mithilfe eines Antrages zur Geschäftsordnung das Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 2 feststellen lassen. Über den Antrag ist in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten und zu entscheiden. Der Antrag ist angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung zustimmt.



§ 11

Auskunftspflicht der Stadtverordneten und sachkundigen Einwohner

- (1) Die Stadtverordneten und sachkundigen Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandats von Bedeutung sein kann.

Die Auskunft erstreckt sich:

- a) bei unselbstständiger Arbeit auf die Angabe des Arbeitgebers und die eigene Funktion bzw. dienstliche Stellung;
 - b) bei selbstständiger Tätigkeit auf die Art des Gewerbes mit Angabe der Firma oder auf die Bezeichnung des Berufszweiges;
 - c) auf vergütete und ehrenamtliche Tätigkeit als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, sonstigen Organes oder Beirates einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde.
- (2) Jede Änderung der gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Angaben dienen ausschließlich dem innerdienstlichen Gebrauch. Sie werden nur mit schriftlicher Zustimmung im Ratsinformationssystem der Stadt Lübbenau/Spreewald veröffentlicht.
- (4) Nach Ablauf der Wahlperiode sind die gespeicherten Daten der ausgeschiedenen Mitglieder zu löschen.

§ 12

Aufgaben und Zuständigkeiten der Stadtverordnetenversammlung

Die Stadtverordnetenversammlung ist für alle Angelegenheiten der Stadt Lübbenau/Spreewald mit ihren 13 Ortsteilen zuständig, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist und sie nicht zum gesetzlichen oder übertragenen Aufgabenbereich des Bürgermeisters oder zu dem den Ausschüssen übertragenen Aufgabenbereich gehören.

Die Stadtverordnetenversammlung behält sich im Einzelfall das Recht vor, von ihr übertragene Entscheidungsbefugnisse wieder an sich zu ziehen.



§ 13

Hauptausschuss

- (1) Der Hauptausschuss koordiniert und bündelt die Aufgaben aller Ausschüsse aufeinander.
- (2) Er beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht der Stadtverordnetenversammlung oder dem Bürgermeister obliegen, insbesondere:
 - a) Grundstückserwerb und Grundstücksverkauf sowie der Verkauf des Erbbaurechtes ab einem Wert von 3.000,01 € bis 30.000,00 € (netto).
 - b) Beschwerden und Anregungen, die an die Stadtverordnetenversammlung gerichtet sind. Darüber hinaus ist über das Ergebnis der Entscheidung zu Beschwerden und Anregungen die Stadtverordnetenversammlung zu unterrichten.
 - c) Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung der Geschäftsordnung, die nicht einvernehmlich geregelt werden können,
 - d) die Vergabe von Aufträgen und Beschaffungen und den Abschluss gleichwertiger Rechtsgeschäfte
 - Liefer- und Dienstleistungen ab 250.000,01 € (netto),
 - Bauleistungen ab 500.000,01 € (netto),Erfolgt die Aufteilung eines öffentlichen Auftrages in Fach- und Teillöse, so sind die Werte der einzelnen Lose entscheidend.
 - e) die Stundung von Geldforderungen ab einem Betrag von 40.000,01 € (netto) und/oder einem Stundungszeitraum von mehr als maximal 36 Monaten im Einzelfall sowie die Niederschlagung von Forderungen ab 20.000,01 € (netto) und den Erlass von Geldforderungen ab einem Betrag von 2.000,01 € (netto) im Einzelfall.

§ 14

Bildung von beratenden Ausschüssen

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse und zur Kontrolle der Verwaltung folgende beratende Ausschüsse:
 - Bau, Wohnen, Verkehr und Umwelt
 - Wirtschaft, Gewerbe und Tourismus
 - Bildung, Kultur, Jugend und Sport
 - Gesundheit, Soziales und Frauen
 - Rechnungsprüfung
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung bestimmt die Anzahl der Mitglieder der einzelnen Ausschüsse und stellt durch deklaratorischen Beschluss die Sitzverteilung und namentliche Ausschussbesetzung fest.



-
- (3) Für die Sitzverteilung in den Ausschüssen gilt § 41 Absatz 2 und 3 BbgKVerf entsprechend. Fraktionen, auf die kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, ein zusätzliches Mitglied mit aktivem Teilnahmerecht in den Ausschuss zu entsenden.
 - (4) Die Ausschussvorsitze werden nach dem Höchstzahlverfahren nach d'Hondt in der Reihenfolge der Höchstzahlen auf die Fraktionen verteilt.
 - (5) Die Stadtverordnetenversammlung beruft sachkundige Einwohner. Sachkundige Einwohner haben ein aktives Teilnahmerecht in dem Ausschuss, in den sie berufen sind. Die Anzahl der sachkundigen Einwohner sollte die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder in den Ausschüssen nicht übersteigen.

§ 15

Verfahrensregeln der Stadtverordnetenversammlung

Das Verfahren der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung ist in der Geschäftsordnung zu regeln, die von der Stadtverordnetenversammlung zu beschließen ist.

5. Abschnitt: Ortsbeiräte

§ 16

Wahl und Stellung der Ortsbeiräte

- (1) In den Ortsteilen der Stadt Lübbenau/Spreewald wird jeweils ein Ortsbeirat gewählt. Der Ortsbeirat besteht aus je 3 Mitgliedern.
- (2) Der Ortsbeirat wählt aus seiner Mitte für die Dauer seiner Wahlperiode den Ortsvorsteher, der zugleich Vorsitzender des Ortsbeirates ist, und seinen Stellvertreter.
- (3) Der Ortsvorsteher vertritt den Ortsteil gegenüber den Organen der Gemeinde. Er hat in den öffentlichen Sitzungen und nichtöffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse ein aktives Teilnahmerecht, soweit Angelegenheiten des Ortsteils berührt sind.
- (4) Der Bürgermeister und die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung haben in den Sitzungen der Ortsbeiräte ein aktives Teilnahmerecht.



§ 17

Zuständigkeiten der Ortsbeiräte

- (1) Der Ortsbeirat ist vor der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung oder des Hauptausschusses in folgenden Angelegenheiten zu hören: (§ 46 Absatz 1 BbgKVerf)
 - a) Planung von Investitionsvorhaben in dem Ortsteil,
 - b) Aufstellung, Änderung und Aufhebung des Flächennutzungsplanes sowie von Satzungen nach dem Baugesetzbuch und bauordnungsrechtlichen Satzungen, soweit sie sich auf den Ortsteil beziehen,
 - c) Planung, Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderungen und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen in dem Ortsteil,
 - d) Aus- und Umbau sowie zu den Entscheidungen über Straßen, Wege und Plätze in dem Ortsteil,
 - e) Änderung der Grenzen des Ortsteils und
 - f) Erstellung des Haushaltsplanes

- (2) Dem Ortsbeirat werden zur Förderung von Vereinen und Verbänden, zur Förderung und für die Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des Brauchtums und der Fremdenverkehrsentwicklung sowie für Ehrungen und Jubiläen Mittel - nach Maßgabe des Haushaltes - zur Verfügung gestellt. Die Höhe der Mittel wird jährlich mit der Haushaltssatzung festgesetzt.

- (3) Der Ortsbeirat kann zu allen den Ortsteil betreffenden Angelegenheiten Vorschläge unterbreiten und Anträge stellen. Der Bürgermeister legt, wenn er nicht selbst zuständig ist, die Vorschläge und Anträge der Stadtverordnetenversammlung oder dem zuständigen Ausschuss zur Beratung und Entscheidung vor. Der Ortsbeirat ist über die Entscheidung zu unterrichten.

- (4) Der Ortsbeirat entscheidet über folgende Angelegenheiten:
 - a) Reihenfolge von Unterhaltung, Instandsetzung und Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich der Nebenanlagen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht.
 - b) Pflege des Ortsbildes und Pflege und Ausgestaltung von öffentlichen Park- und Grünanlagen, Friedhöfen, Badestellen sowie Boots- und Kahnanlegestellen in dem Ortsteil und
 - c) Unterhaltung, Nutzung und Ausstattung der öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht.



§ 18

Verfahren der Ortsbeiräte

- (1) Für die Arbeit der Ortsbeiräte sind die für das Verfahren der Stadtverordnetenversammlung geltenden Vorschriften (Abschnitt 4 der Hauptsatzung) sinngemäß anzuwenden, soweit nicht die Kommunalverfassung des Landes Brandenburg oder diese Hauptsatzung abweichende Regelungen vorsieht.
- (2) Die Mitglieder des Ortsbeirates haben dem jeweiligen Ortsvorsteher und dem Büro der Stadtverordnetenversammlung die Angaben nach § 11 Absatz 1 mitzuteilen. Änderungen sind dem Ortsvorsteher und dem Büro der Stadtverordnetenversammlung unverzüglich mitzuteilen. § 11 Absatz 3 gilt entsprechend.

6. Abschnitt:

Bürgermeister, Gemeindebedienstete

§ 19

Aufgaben und Zuständigkeiten des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister ist Hauptverwaltungsbeamter der amtsfreien und kreisangehörigen Stadt Lübbenau/Spreewald. Er ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit, Leiter der Verwaltung sowie rechtlicher Vertreter und Repräsentant der Stadt.
- (2) Der Bürgermeister leitet und verteilt die Geschäfte der Verwaltung und nimmt die ihm durch Gesetze zugewiesenen Aufgaben, wozu u. a. die Geschäfte der laufenden Verwaltung zählen, wahr.
- (3) Als Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten insbesondere:
 - a) die Führung von Rechtsstreitigkeiten sowie über die nach den gesetzlichen Vorschriften gegen Verwaltungsakte der Stadt eingelegten Rechtsmittel.
 - b) die Vergabe von:
 - Liefer- und Dienstleistungen bis 250.000,00 € (netto),
 - Bauleistungen bis 500.000,00 € (netto),soweit entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Eine Ausnahme besteht, wenn durch die beratende Arbeitsgruppe Vergabe kein Einvernehmen mit der Empfehlung des Bürgermeisters in einem Vergabeverfahren erzielt werden kann. In diesem Fall obliegt die Entscheidung dem Hauptausschuss.

Erfolgt die Aufteilung eines öffentlichen Auftrages in Fach- und Teillose, so sind die Werte der einzelnen Lose entscheidend.



-
- c) die Stundung von Geldforderungen bis zu einem Betrag von 40.000,00 € (netto) und/oder einem Stundungszeitraum von mehr als maximal 36 Monaten im Einzelfall sowie die Niederschlagung von Forderungen bis 20.000,00 € (netto) und der Erlass von Geldforderungen bis zu einem Betrag von 2.000,00 € (netto) im Einzelfall; die Entscheidung ist nachträglich dem Hauptausschuss zur Kenntnis zu geben.
 - d) die Rücklagenbildung aus positiven Ergebnissen eines Betriebes gewerblicher Art im jeweiligen Betrieb gewerblicher Art bis zu einem Betrag von 300.000,00 € (netto).
 - e) Grundstückserwerb und Grundstücksverkauf sowie Verkauf des Erbbaurechtes mit einem Wert bis 3.000,00 € (netto).
 - f) Verfügung über Gemeindevermögen bis zu einem Wert von 30.000,00 € (netto).
- (4) Der Bürgermeister informiert halbjährlich den Hauptausschuss über die unter § 19 Absatz 3 Buchstabe e getätigten Geschäfte.
 - (5) Im Übrigen entscheidet der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen darüber, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.

§ 20

Stellvertretung im Amt

- (1) Der Leiter des Fachbereiches 1 (Zentrale Steuerung) ist der Allgemeine Stellvertreter des Bürgermeisters. Dieser nimmt im Falle der Verhinderung oder Vakanz mit Ausnahme der Mitgliedschaft in der Stadtverordnetenversammlung alle Aufgaben des Bürgermeisters wahr, die diesem gesetzlich zugewiesen sind.
- (2) Bei Verhinderung des Bürgermeisters und des Allgemeinen Stellvertreters des Bürgermeisters übernimmt in folgender Reihenfolge die Vertretung:

Erstens: Leiter des Fachbereiches 2 (Finanzsteuerung)

Zweitens: Leiter des Fachbereiches 3 (Stadtentwicklung)



§ 21

Gemeindebedienstete

- (1) Die beamten-, arbeitsrechtlichen und tariflichen Entscheidungen trifft der Bürgermeister.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung ist Dienstvorgesetzte und oberste Dienstbehörde des Bürgermeisters, sie überträgt die Gewährung desurlaubes und die Gewährung der Arbeitsbefreiungen des Bürgermeisters auf den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung bzw. bei dessen Abwesenheit auf die Stellvertreter des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung.

7. Abschnitt:

Sonstige Angelegenheiten

§ 22

Geschlechtsspezifische Formulierungen

Soweit in dieser Satzung oder in anderen Satzungen oder Veröffentlichungen der Stadt Lübbenau/Spreewald Formulierungen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung auch für die jeweils anderen Geschlechter gleichermaßen, soweit sich aus der Sache nicht etwas anderes ergibt.

§ 23

Bekanntmachungen

- (1) Die Bekanntmachungen erfolgen durch den Bürgermeister.
- (2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Abdruck des vollen Wortlauts im „Amtsblatt für die Stadt Lübbenau/Spreewald“. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen sowie Bekanntmachungen anderer Behörden. Soweit eine Veröffentlichung im Internet vorgeschrieben ist, erfolgt diese auf der Internetseite der Stadt www.luebbenau-spreewald.de.
- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, einer ortsrechtlichen Vorschrift oder einer sonstigen Bekanntmachung, so kann die öffentliche Bekanntmachung nach Absatz 2 für diese Teile dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht ausgelegt werden. Die Ersatzbekanntmachung wird von dem Bürgermeister angeordnet. Die Anordnung muss genaue Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und zusammen mit der Satzung, einer ortsrechtlichen Vorschrift oder der sonstigen Bekanntmachung veröffentlicht werden. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen. Die Ersatzbekanntmachung



ist nur zulässig, wenn der Inhalt dieser Teile zugleich in der Satzung, der ortsrechtlichen Vorschrift oder der sonstigen Bekanntmachung in groben Zügen umschrieben wird.

- (4) Wurde eine aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt, ist in der Bekanntmachung unter Angabe der genehmigenden Behörde und des Datums darauf hinzuweisen.
- (5) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und deren Ausschüsse sowie die Sitzungen der Ortsbeiräte spätestens 10 Tage vor der Sitzung in den amtlichen Bekanntmachungskästen der Stadt Lübbenau/Spreewald öffentlich bekannt gemacht, wobei der Tag des Anschlags und der Abnahme nicht mitgerechnet werden. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Dabei werden die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse in allen nachfolgend aufgeführten Bekanntmachungskästen, die Ortsbeiratssitzungen nur in den Bekanntmachungskästen im jeweiligen Ortsteil bekannt gemacht.
- Stadt Lübbenau/Spreewald, am Rathaus, Kirchplatz 1
 - Ortsteil Bischdorf, Bischdorfer Hauptstraße 34
 - Ortsteil Boblitz, Boblitzer Lindenstraße / Ecke Boblitzer Schulstraße
 - Ortsteil Groß Beuchow, Beuchower Hauptstraße / Ecke Tornower Straße
 - Ortsteil Groß Klessow, Klessower Ehm-Welk-Straße 26
 - Ortsteil Groß Lübbenau, Große Bergstraße 29
 - Ortsteil Hindenberg, Hindenberger Dorfstraße 35 b
 - Ortsteil Kittlitz, Kittlitzer Dorfstraße 26
 - Ortsteil Klein Radden, Lübbenauer Straße / Feuerwehrrgerätehaus
 - Ortsteil Krimnitz, Lindenstraße 1
 - Ortsteil Lehde, Dorfstraße / Am Feuerwehrdepot
 - Ortsteil Leipe, Leiper Dorfstraße 22
 - Ortsteil Ragow, Alte Bahnhofstraße 1
 - Ortsteil Zerkwitz, Hauptstraße 16
- (6) Der wesentliche Inhalt der Beschlüsse des Hauptausschusses und der Stadtverordnetenversammlung wird gemäß Absatz 2 bekanntgemacht, soweit nicht im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen wird.

§ 24

Öffentliche Zustellung

Die öffentliche Zustellung erfolgt gemäß § 1 Absatz 1 Brandenburgisches Verwaltungszustellungsgesetz (BbgVwZG) i. V. m. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) durch Aushang im Bekanntmachungskasten neben dem Rathaus der Stadt Lübbenau/Spreewald, Kirchplatz 1, 03222 Lübbenau/Spreewald.



§ 25

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am 01. Juli 2020 in Kraft.
- (2) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Lübbenau/Spreewald, 18.06.2020

gez. Helmut Wenzel
Bürgermeister

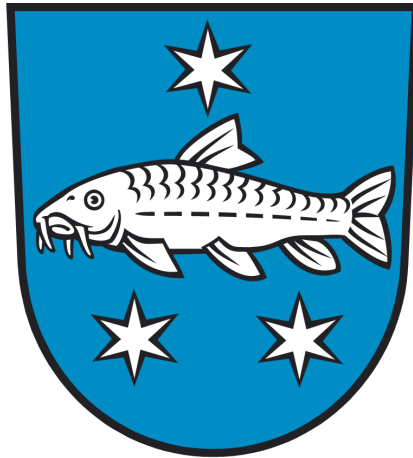


Anlage 1: Übersicht Stadtgebiet der Stadt Lübbenau/Spreewald



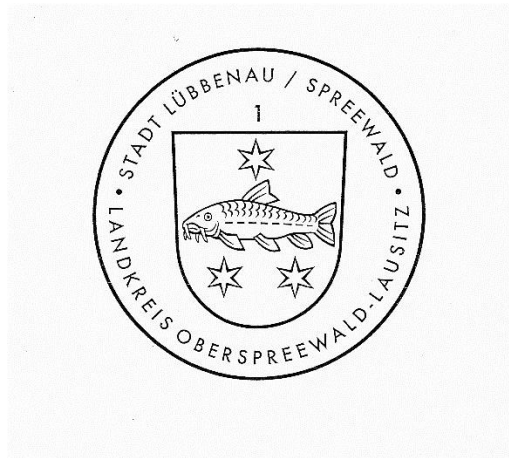


Anlage 2: Wappen der Stadt Lübbenau/Spreewald





Anlage 3: Dienstsiegel der Stadt Lübbenau/Spreewald





Anlage 4: Flagge der Stadt Lübbenau/Spreewald

